Teil A

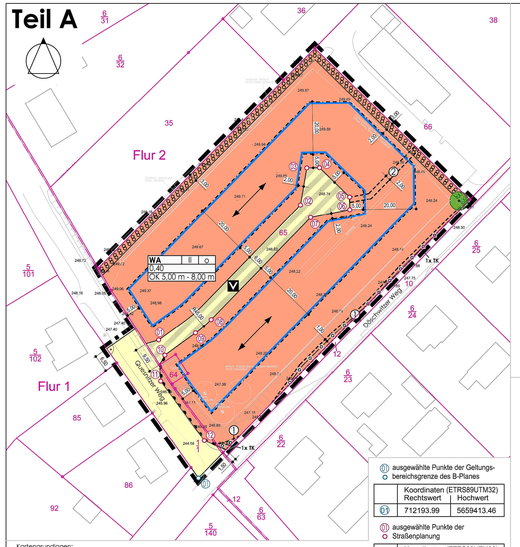

Kartengrundlagen:

Orthofoto (DOP 20) dop20_327125658

Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt

Gemeinde	Droyßig
Gemarkung	Droyßig
Flur	1, 2
Maßstab	1 : 1.000
Stand der Plangrundlage (Monat/Jahr)	10/2020

GeoBasis-DE 10/2020 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/A18-8000120-11-8

Vermessung:

Gemeinde	Droyßig
Gemarkung	Droyßig
Flur	1, 2
Maßstab	1 : 1.000
Lagesystem	ETRS89.UTM32
Höhensystem	170 NHN DHHN 2016
Stand:	15.12.2021

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur:
Dipl.-Ing. Ralph Eisenschmidt
Kleingärtnerstraße 10, 06682 Teuchern
Tel.: 034443-50200 Fax:034443-50250

ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes

	Koordinaten (ETRS89UTM32) Rechtswert	Hochwert
01	712193.99	5659413.46

ausgewählte Punkte der Straßenplanung

	Koordinaten (ETRS89UTM32) Rechtswert	Hochwert
01	712179.00	5659465.45
02	712232.43	5659516.34
03	712234.80	5659530.30
04	712239.58	5659530.36
05	712250.92	5659519.32
06	712250.99	5659514.53
07	712236.23	5659511.63
08	712198.77	5659473.17
09	712192.91	5659468.11
10	712181.33	5659459.73
11	712179.76	5659449.97
12	712196.20	5659427.57

Bestandsangaben nach DIN 18702 (auszugsweise)

vorhandene bauliche Anlagen

65 vorhandene Flurstücksgrenzen und -nummern

FLUR 2 vorhandener Flurgrenzen und -nummern

Hinweise:

- Durch die nördlich angrenzende Nutzung des Reiterhofes kann es bei entsprechenden Wetterlagen (Nordostwindwetterlage) zu Einwirkungen auf das Plangebiet in Form von Gerüchen (Geruchsbelästigungen) kommen. Diese stellen jedoch, auch im Zusammenhang mit Bewegungen von Tieren und Landwirtschaftstechnik, keine Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse auf den angrenzenden Wohngrundstücken dar (keine erheblichen Geruchs-/ Lärmbelästigungen).

- Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Rodungen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres durchzuführen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Befreiungen von diesem Verbot sind beim Burgenlandkreis zu beantragen.

- Vor Inanspruchnahme der Fläche ist eine Untersuchung und Erfassung der Population der Zauneidechse über mehrere Termine innerhalb des Hauptaktionszeitraumes Mai bis Juni und/ oder August bis September notwendig. Wird die Zauneidechse nicht nachgewiesen entfallen für sie alle weiteren artenschutzfachlichen Belage. Bei positivem Nachweis ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Aufgrund der Beschaffenheit und der Eigenschaften des Baugrundes sind standortspezifische Baugrunduntersuchungen sowie im Bedarfsfall die nutzungsspezifische Klärung eines Altlastenverdachtes (aufgrund der Vornutzung des Baugebietes als Gärtnerei) nach Festlegung der endgültigen Lage der Gebäude erforderlich.

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Baugrenze
Maß der baulichen Nutzung	Verkehrsfläche	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen	

Nutzungsschablone und ihre Bedeutung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl, siehe textl. Festsetzung

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

OK 5,00 m - 9,00 m Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß in m über Bezugspunkt, siehe textl. Festsetzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (der Hauptgebäude) - Firstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier:

V Verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdisch

TK Telekommunikation

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25b)

zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (6) BauGB)
Begünstigte:

① Versorgungsträger (Telekommunikation)

② Grundstückseigentümer Flurstück 36 und 66, Flur 2, Gemarkung Droyßig

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Das Allgemeine Wohngebiet **WA** ist gem. § 1 (5) BauNVO eingeschränkt:
Im Allgemeinen Wohngebiet **WA** sind die, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Nr. 2 und 3 BauNVO nicht zulässig.

2. Das Allgemeine Wohngebiet **WA** ist gem. § 1 (6) BauNVO eingeschränkt:
Die gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet **WA** ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, sind in Form von Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO nicht zulässig. Alle weiteren gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1(6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

3. Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird für das Allgemeine Wohngebiet **WA** die höchstzulässige Zahl an Wohnungen je Wohngebäude mit 2 WE (Wohneinheiten) festgesetzt.

4. Die Grundflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet **WA** als Höchstmaß festgesetzt. Die Überschreitung gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist nicht zulässig.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet **WA**:
Die Oberfläche des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss "OKFF EG" darf nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe). Der Bezugspunkt ist der höchste Punkt der gewachsenen Geländeoberfläche* in der Mitte der Hauptgebäudefassade der der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" zugewandten Seite. Eine von vorstehender Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn die Höhenlage der Entwässerungsanlage oder der Grundwasserstand dies erfordert.

   * Hinweis: Maßgebend sind die Höhenangaben zum Gelände auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes in m NHN.

6. Das im Allgemeinen Wohngebiet **WA** festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt darf gem. § 16 (6) BauNVO durch Nebenanlagen auf den Baukörpern nicht überschritten werden. Von Vorstehendem ausgenommen sind Gebäudeteile in Form von Aufzugsüberfahrten, bei welchen das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden darf. Der Bezugspunkt ist identisch zur textlichen Festsetzung Ziff. 5.

Bauweise, Baugrenzen

7. Im Rahmen der offenen Bauweise sind gem. § 22 (2) BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet **WA** nur Gebäudelängen bis 17 m zulässig.

8. Die Baugrenzen dürfen im Allgemeinen Wohngebiet **WA** im Bereich von Dachüberständen, Vordächern, Erkern und Balkonen, zugewandt zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche, um bis zu 1,50 m überschritten werden (gem. § 23 (3) BauNVO). Ein Hervortreten von Gebäudeteilen vor das Maß des Dachüberstandes ist mit Ausnahme von Treppen bzw. Haustritten / Rampen nicht zulässig.

9. Für die Errichtung von Gebäuden im Allgemeiner Wohngebiet **WA** wird die Stellung baulicher Anlagen so festgesetzt, dass die der Straßenverkehrsfläche zugewandte Fassadenflucht parallel zur Fahrbahnachse bzw. parallel zur nordöstlichen Begrenzungslinie der Wendeanlage der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" verläuft.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

10. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes **WA** auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die textliche Festsetzung Ziff. 12. bleibt unberührt.

11. Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet **WA** mit Ausnahme von Fotovoltaikanlagen zulässig. Anlagen für erneuerbare Energien i. S. § 14 (2) BauNVO als Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen sind ausschließlich im Bereich von Dachflächen baulicher Anlagen zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen i. S. des § 14 (2) Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

12. Gem. § 23 (5) BauNVO sind überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gem. § 12 (6) BauNVO innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes **WA** nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bereich des 2 m- bzw. 5 m- Streifens zwischen der Baugrenze und der Begrenzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" ist je Baugrundstück die Anlage von bis zu 2 Stellplätzen sowie die Einordnung eines Stellplatzes für Müllbehälter als Nebenanlage anzulegen zulässig.

13. Gemäß § 12 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet **WA** pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen sind. Die textliche Festsetzung Ziff. 12. bleibt unberührt.

14. Die Herstellung von PKW-Stellplätzen als Hauptzweck der Grundstücksnutzung im Allgemeinen Wohngebiet **WA** ist nicht zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete **WA** sind außerhalb von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen gärtnerisch zu gestalten. Je 100 m² versiegelter Fläche ist mindestens ein Laubbaum gem. Artenliste oder zwei Obstbäume zu pflanzen. Sonderformen wie mehrstämmige, säulenförmige und Großsträucher sind zulässig. Gehölzabgänge sind gem. Artenliste zu ersetzen.

16. Zur Durchgrünung des Allgemeinen Wohngebietes **WA** sind entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der zukünftigen Baugrundstücke durchgängig Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen gem. Artenliste anzulegen.

Hinweis:
Die Verläufe von Leitungsrechten sind von Bepflanzung w. v. frei zu halten.

17. Für Flächen mit der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt:
Entlang der nördwestlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze sind durchgängige, mehrzeilige Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Artenliste anzulegen.

Hinweis:
Bei Gehölzpflanzungen ist auf Koniferen zu Gunsten standortgerechter Arten gem. Artenliste zu verzichten.

18. Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sind in ihrer Vitalität dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Exemplare sind durch gleichartige gem. Artenlisten zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

Für den Fall des Vorkommens von Zauneidechsen sind zur Vermeidung von Konflikten mit den Zugriffsverboten der §§ 44 ff BNatSchG vor Baubeginn geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu ergreifen. Wenn im Plangebiet Zauneidechsen gefunden werden, müssen die Tiere gefangen und an einen anderen geeigneten Standort gebracht werden. Der Fang- und Umsetzungsprozess ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artenliste

Bäume (Baumgruppen, Solitäre):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Malus coronaria	Zierapfel
Malus floribunda	Zierapfel
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne
Quercus robus	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
heimische Obstsorten	

Sträucher/ Heister (Hecken, Gehölzstreifen):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche /Hartriegel
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus padus	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Virburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

Bei Pflanzung von Obstgehölzen und Laubbäumen sind verpflanzte Halb- bzw. Hochstämme zu verwenden. Für Laubbäume sollen Qualitäten ab 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 1m Höhe) gewählt werden.

Bei Pflanzung von Sträuchern sind verpflanzte Gehölze mit mindestens 4 Trieben, bzw. entsprechende Heckenpflanzen in Größen ab 60 cm (ausgenommen niedrigwüchsige Arten) zu verwenden.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**BauO LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch § 71a des Gesetzes vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)

- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**NatSchG LSA**) in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (**LEP 2010 LSA**) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft seit dem 21.12.2012

SATZUNG DER GEMEINDE DROYSSIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 7 "WOHNBAUSTANDORT DÖSCHWITZER WEG", gem. § 13a BauGB

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Droyßig vom 20.02.2023, folgende Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 7 "Wohnbaustandort Döschwitzer Weg", für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 "Wohnbaustandort Döschwitzer Weg" der Gemeinde Droyßig vom 12.11.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt "Forstkurier" Nr. 1/2022 am 28.01.2022 erfolgt. In diesem Zusammenhang wurde auf die Einsichtnahmemöglichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB verwiesen.
Die Planungskonzeption, die Beschlussunterlagen sowie der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag hierzu, haben in der Zeit vom 07.02.2022 bis zum 28.02.2022 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt "Forstkurier" Nr. 1/2022 am 28.01.2022 erfolgt.
Mit Schreiben vom 04.02.2022 wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Droyßig, den . . 27.05.2023 Bürgermeisterin

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 17.05.2023 Planverfasser

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig hat am 07.09.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 "Wohnbaustandort Döschwitzer Weg" in der Fassung vom 17.06.2022 und der dazugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist im Amtsblatt "Forstkurier" Nr. 9/2022 am 30.09.2022 erfolgt.

Droyßig, den . 27.05.2023 Bürgermeisterin

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 "Wohnbaustandort Döschwitzer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung, hat in der Zeit vom 10.10.2022 bis zum 11.11.2022 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt "Forstkurier" Nr. 9/2023 am 30.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 07.10.2022 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Droyßig, den . 27.05.2023 Bürgermeisterin

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig hat die vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 20.02.2023 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Droyßig, den . 27.05.2023 Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 "Wohnbaustandort Döschwitzer Weg" in der Fassung vom 10.01.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 20.02.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Droyßig als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig vom 20.02.2023 gebilligt.

Droyßig, den . 22.05.2023 Bürgermeisterin

7. Die Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 7 "Wohnbaustandort Döschwitzer Weg", beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 20.02.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Droyßig, den . 24.05.2023 Bürgermeisterin

8. Die Stelle, bei der der Plan und die dazugehörige Begründung gem. § 10a (1) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt "Forstkurier" Nr. 3./2023 am 26.05.2023 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 10 a (2) BauGB auf Dauer für jedermann auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst einsehbar.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.
Die Satzung ist am 26.05.2023 in Kraft getreten.

Droyßig, den . 26.05.2023 Bürgermeisterin

9. Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Droyßig, den . . . . . Bürgermeisterin

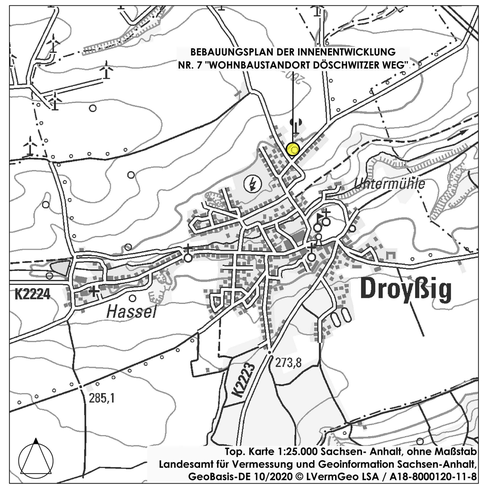

GEMEINDE DROYSSIG

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 7 "WOHNBAUSTANDORT DÖSCHWITZER WEG", gem. § 13a BauGB

ABSCHRIFT

BEKANNTMACHUNG
Verfahren gem. § 10 (3) BauGB

M 1:1000

m 0 10 20 30 40

26.05.2023

Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de